II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Juni 1980

zur Eröffnung von Einfuhrkontingenten in Italien für Motoren, Transmissionen und Vorderachsen für Zugmaschinen der Tarifnummern ex 84.06 und ex 87.06 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Rumänien

(80/606/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 75/210/EWG des Rates vom 27. März 1975 betreffend die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern (1), insbesondere auf Artikel 7 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 75/210/EWG hat die Italienische Republik eine Änderung der mit der Entscheidung 80/158/EWG (2) getroffenen Einfuhrregelung hinsichtlich Rumäniens beantragt.

Die beantragte Änderung wirft keine besonderen wirtschaftlichen Probleme auf, und es empfiehlt sich, sie vorzunehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik eröffnet ausnahmsweise für das Jahr 1980 gegenüber Rumänien folgende Kontingente bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden Lire :

— ein Kontingent für die Einfuhr von 6 000 Dreizylindermotoren für Zugmaschinen der Tarifnummer ex 84.06 des Gemeinsamen Zolltarifs,

— ein Kontingent für die Einfuhr von 200 Zweizylindermotoren für Zugmaschinen der Tarifnummer ex 84.06 des Gemeinsamen Zolltarifs,

— ein Kontingent für die Einfuhr von 6 000 Transmissionen für Zugmaschinen der Tarifnummer ex 87.06 des Gemeinsamen Zolltarifs,

— ein Kontingent für die Einfuhr von 3 000 Vorderachsen für Zugmaschinen der Tarifnummer ex 87.06 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. FORMICA

(1) ABl. Nr. L 99 vom 21. 4. 1975, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 42 vom 18. 2. 1980, S. 1.